



## **VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG**

### **Satzung der Gemeinde Soderstorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung der 1. Änderung vom 22. Oktober 2001**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 13. März 1998 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2 - Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3 - Gebühren**

(1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder berührt er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.



#### **§ 4 - Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. die in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 5 - Auslagen**

Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin / der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

#### **§ 6 - Kostenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:

- a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
- b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld einer anderen / eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7 - Entstehung der Kostenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 8 - Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.



### **§ 9 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Abweichend hiervon treten die laufende Tarif-Nr. 1 und 2 des Kostentarifes zu § 2 der Verwaltungskostensatzung am 01. April 1998 in Kraft.

Soderstorf, den 13. März 1998

**Gemeinde Soderstorf**

- Barufe -  
(Bürgermeister)

---

Veröffentlicht am 08.04.1998 im  
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 6/1998.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 22.10.2001  
Veröffentlicht am 28.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 16/2001.  
Die 1. Änderungssatzung tritt 01. Januar 2002 in Kraft.



**Kostentarif  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Soderstorf**

**Tarif-Nr. Gegenstand EURO (€)**

1. Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a der Niedersächsischen Bauordnung 80,00
2. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und/oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)
  - 2.1. Erklärung zum Vorkaufsrecht bei Vertragswert bis 150.000,00 € 31,00
  - 2.2. bis 255.000,00 € 51,00
  - 2.3. bis 385.000,00 € 82,00
  - 2.4. über 385.000,00 € 155,00
3. Entscheidung über Teilungsanträge gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 des Baugesetzbuches 51,00